

BETRIEBSVEREINBARUNG

Videoüberwachung

abgeschlossen zwischen der

Akademie der bildenden Künste Wien
als Betriebsinhaber

in der Folge kurz „Akademie“ genannt,

vertreten durch die Rektorin Mag. Eva Blimlinger

sowie dem

Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der Akademie der bildenden Künste Wien
vertreten durch die Vorsitzende Ingrid Schmalzl

und dem

Betriebsrat für das künstlerische und wissenschaftliche Universitätspersonal der Akademie der bildenden Künste Wien
vertreten durch die Vorsitzende Katharina Koch

Präambel

Grundlage dieser Betriebsvereinbarung sind die Bestimmungen der Rahmenbetriebsvereinbarung über die Verwendung personenbezogener Daten sowie die Achtung der Privatsphäre der Arbeitnehmer_innen.

I. Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

1. Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter_innen der Akademie und regelt die Verwendung personenbezogener Daten aus systematischen, fortlaufenden Feststellungen von Ereignissen, durch technische Bildaufnahmen und Bildübertragungen im Zusammenhang mit Videoüberwachungssystemen die im Verantwortungsbereich der Akademie sind.

II. Zweck der Videoüberwachung

1. Die Akademie setzt Videoüberwachungsanlagen ein, um das Eigentum bzw. die Infrastruktur der Akademie vor Beschädigung, Einbruch und Diebstahl sowie sonstigem schädigenden Verhalten zu schützen und die Sicherheit für die Arbeitnehmer_innen der Akademie zu gewährleisten. Da nicht auszuschließen ist, dass durch diese Kameras auch Mitarbeiter_innen der Akademie an ihrem Arbeitsplatz bzw. bei der Arbeitsverrichtung erfasst werden, soll mit der vorliegenden Betriebsvereinbarung sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter_innen vor Eingriffen in ihre Menschenwürde bzw. Grundrechte geschützt werden.

2. Übereinstimmung besteht zwischen den Vertragsparteien darin, dass es der Akademie möglich sein muss, sicherheitsrelevante Vorgänge zu beobachten und diese in weiterer Folge auch rekonstruieren zu können. Die Videoüberwachung soll dabei einerseits generalpräventive Wirkung erfüllen, andererseits aber auch hinsichtlich jener Handlungen Beweise sichern, die straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

3. Mit der Videoüberwachung werden keine arbeitsrechtlichen Kontrollen der Mitarbeiter_innen durchgeführt.

III. Systembeschreibung

1. Die an der Akademie verwendeten Videoüberwachungssysteme sind in der Anlage A hinsichtlich ihrer Funktionsweise beschrieben. Weiters werden in Anlage A die von Videoüberwachungssystemen gesicherten Standorte und Türen angeführt.
2. Die Akademie hat das Recht, die verwendeten Systeme auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten. Vor Durchführung von Änderungen die eine grundlegende Funktionsänderung verursachen, muss die Zustimmung des Datenschutzbeirats eingeholt werden.
3. Werden weitere Bereiche in das bestehende System einbezogen, muss vor Durchführung der Erweiterung der Datenschutzbeirat nachweislich in Kenntnis gesetzt und die Änderungen in Anlage A ergänzt werden.

IV. Umfang der Überwachung

1. Grundsätzlich werden nur Eingangsbereiche und jene Bereiche videoüberwacht, die als sensibel gelten (z.B. PC-Räume, Sammlungen, Bibliothek etc). Bei der Montage und Justierung der Videokameras ist darauf zu achten, dass Arbeitsbereiche nur erfasst werden dürfen, wenn dies für die Erreichung des Überwachungszwecks iSd Pkt II. erforderlich ist. Toiletten(ein)gänge, Sanitärbereiche sowie Pausenräume dürfen nicht videoüberwacht werden.
2. Die Videoüberwachung erfolgt laufend (täglich 24 Stunden und an 7 Tagen in der Woche).
3. Akustische personenbezogene Aufzeichnungen werden nicht durchgeführt.
4. In Anlage A sind jene Kamerastandorte bzw. Überwachungsstandorte angeführt, an denen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Betriebsvereinbarung bereits Überwachungskameras in Verwendung stehen. Sollten nach Abschluss der gegenständlichen Betriebsvereinbarung weitere Kameras installiert werden oder die Überwachungsbereiche einzelner Kameras verändert werden, ist dieser Umstand unverzüglich von der Akademie dem Datenschutzbeirat anzuzeigen.
5. Anlage A wird in den Fällen einer Neuinstallation von Kameras von der Akademie an die geänderte Situation angepasst und den Betriebsräten nachweislich übermittelt.

V. Archivierung und Löschung der Daten

Alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ermittelten und gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald ihre Speicherung zu einem im Sinne dieser Vereinbarung festgelegten Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach dem Ablauf von 3 Monaten nach dem Ablauf der Aufzeichnung. Die Aufbewahrungsdauer der Videodaten ist für jedes iSd Pkt. III definierte Videoüberwachungssystem in Anlage A anzugeben. Die aufgezeichneten Videodaten sind vor unbefugtem Zugriff geschützt aufzubewahren

VI. Transparenz

1. Die betroffenen Mitarbeiter_innen der Akademie sind über die Tatsache der allfälligen Aufzeichnung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Videoüberwachung sowie über den Inhalt dieser Betriebsvereinbarung in geeigneter Form zu informieren.
2. Den Betriebsräten und dem Datenschutzbeirat ist auf Verlangen in die Dokumentation des Zutrittskontrollsystems Einsicht zu gewähren. Für jene Räumlichkeiten, in denen Kameras installiert sind, besteht eine unmissverständliche Kennzeichnungspflicht.

VII. Zugriffsberechtigung und Auswertung

1. Eine Auswertung der Videoaufzeichnungen ist ausschließlich in begründeten Verdachtsfällen bzw. bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe zulässig.

2. Das Abspielen der aufgezeichneten Filmsequenzen darf nur nach Genehmigung der Vertretung der Akademie erfolgen. In Falle einer Auswertung personenbezogener Arbeitnehmer_innendaten ist der Datenschutzbeirat nachweislich 48 Stunden an Werktagen im Vorhinein zu informieren. Auf Verlangen des Datenschutzbeirates ist vor dem Abspielen mit ihm über die Notwendigkeit der Einsicht in die Filmsequenzen zu beraten. Der Datenschutzbeirat ist der Auswertung beizuziehen.

3. In Anlage B ist für jedes verwendete Videoüberwachungssystem anzugeben, welche Personen gemäß den Punkten 1. und 2. in die Videoaufnahmen Einsicht nehmen dürfen.

VIII. Protokollierung

Jede Einsichtnahme in die aufgezeichneten Filmsequenzen ist in einem Protokoll unter Angabe der Namen der Einsicht nehmenden Personen, des Datums, der Uhrzeit und des Grundes für die Einsichtnahme festzuhalten. Das Protokoll ist dem Rektorat und den Betriebsräten zu übermitteln.

IX. Datenschutz

Die Akademie hat für die absolute Vertraulichkeit der ermittelten personenbezogenen Daten im Sinne der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insbesondere DSGVO i.d.g.F) zu sorgen. Mitarbeiter_innen, die Zugang zu den aufgezeichneten Daten haben, sind hinsichtlich ihrer Geheimhaltungspflichten entsprechend zu belehren und ist mit ihnen eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen. Neben den gesetzlichen Bestimmungen ist die zwischen den Parteien abgeschlossene Rahmenbetriebsvereinbarung betreffend der automationsunterstützten Verwendung personenbezogener Arbeitnehmer_innendaten zu beachten.

X. Schlussbestimmung

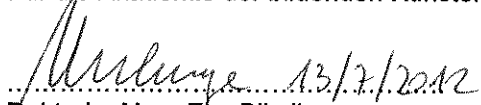
1. Die im gesamten Anhang dieser Betriebsvereinbarung beigefügten Unterlagen sind untrennbarer Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

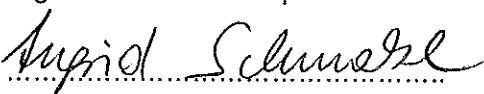
3. Die Betriebsvereinbarung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Studienjahres schriftlich gekündigt werden.

Wien, am

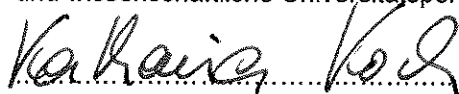
Für die Akademie der bildenden Künste:


Rektorin; Mag. Eva Blimlinger

Für den Betriebsrat für das
allgemeine Universitätspersonal:


Vorsitzende: Ingrid Schmalzl

Für den Betriebsrat für das künstlerische
und wissenschaftliche Universitätspersonal:


Vorsitzende: Katharina Koch

Anlage .IA inkl. Pläne, Datenblätter,
Anlage .IB

BETRIEBSVEREINBARUNG VIDEOÜBERWACHUNG

ANLAGE .I/A

Funktionsbeschreibung

Eine Videoüberwachung im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG i.d.g.F) ist die fortlaufende Feststellung von Ereignissen durch technische Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräte (§ 50a DSG 2000).

Die Systembeschreibungen, detaillierte Pläne und die Liste der Zugriffsberechtigten liegen dem Datenschutzbeirat vor und können im Rektorat eingesehen werden.

Begründung für die Installation

Die Videoüberwachung dient dazu das Eigentum bzw. die Infrastruktur der Akademie vor Beschädigung, Einbruch und Diebstahl sowie sonstigem schädigenden Verhalten zu schützen und die Sicherheit für die Arbeitnehmer_innen der Akademie zu gewährleisten.

Standorte und Speichermedien der Videoüberwachung

Standort	Ort/Raum	Aufzeichnung/ Medium/ Dauer
Schillerplatz	Hofeinfahrt/-eingang Makartgasse: 2 Kameras	Echtzeitüberwachung
Schillerplatz	X-hibit: 8 Kameras mit Datenspeicherung	Ja/digital/10 Tage
Schillerplatz	Gemäldegalerie: 20 Kameras	Ja/digital/10 Tage
Lehargasse	Erdgeschoss / Eingangstor Lehargasse Nr. 6 - Innen	Echtzeitüberwachung
Lehargasse	2. Stock / Mehrzwecksaal Türen zum Prospekthof u. Notausgang Klasse Richter	Echtzeitüberwachung
Schillerplatz	Gemgal Mezzanin	Echtzeitüberwachung

Betriebsvereinbarung Videoüberwachung
ANHANG B

Standort	Organisationseinheit	Ort/Raum	Funktion	Umfang der Datenverwendung
Schillerplatz	Akademie	Hofeinfahrt/-eingang Makartgasse: 2 Kameras	Portiere	Echtzeitsichtung / Kameras Zuschalten
Schillerplatz	X-HIBIT	X-hibit: 8 Kameras mit Datenspeicherung	externer Betreuer - Administrator	Gesamtberechtigung
Schillerplatz	GEMGAL	Gemäldegalerie: 20 Kameras	externer Betreuer - Administrator	Gesamtberechtigung
Schillerplatz	GEMGAL	Gemgal Mezzanin	Leitung Gemgal	Echtzeitsichtung / Kameras Zuschalten
Lehargasse	Akademie	Erdgeschoss / Eingangstor Lehargasse Nr. 6 - Innen	Portiere	Echtzeitsichtung / Kameras Zuschalten
Lehargasse	Akademie	2. Stock / Mehrzwecksaal Türen zum Prospekthof u. Notausgang Klasse Richter	Portiere	Echtzeitsichtung / Kameras Zuschalten

Die Liste der Zugriffsberechtigten (u.a. externe Betreuer, Wartungsfirmen etc.) liegen dem Datenschutzbeirat vor und können im Rektorat eingesehen werden.